Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 10

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 10

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 16. Februar 1934.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: Ordnungsstrafen im Apothekerwesen; des Finanz- und Wirtschaftsministers: Die Lauerordnung für Seckenheim; über die Einführung der Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen).

Verordnung.

(Vom 9. Februar 1934)

Ordnungsstrafen im Apothekerwesen.

Aufgrund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 83) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bis zur reichsrechtlichen Regelung des Apothekerwesens wird der kommissarische Vorsitzende der Apothekerkammer ermächtigt, gegen Apotheker, welche die Pflichten ihres Berufs verletzen oder sich durch ihr Verhalten der Achtung, die ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen, Ordnungsstrafen bis zu 200 RM auszusprechen.

In leichten Fällen kann auf einen Verweis erkannt werden.

§ 2

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe steht dem Bestraften das Recht der Erinnerung an den Minister des Innern zu, der den Staatskommissar für das Gesundheitswesen in Baden beauftragen kann.

Die Erinnerung muß binnen einer Woche von der Zustellung ab gerechnet angezeigt und begründet werden. Die Entscheidung des Ministers des Innern bezw. des Staatskommissars für das Gesundheitswesen in Baden ist endgültig, im übrigen kostenpflichtig in entsprechender Anwendung des Verwaltungsgebührengesetzes.

Eine Erinnerung gegen einen Verweis ist nicht zulässig.

§ 3

Die erkannte Ordnungsstrafe und die etwaigen Kosten fließen in die Kasse der Apothekerkammer.

Die Vollstreckung erfolgt aufgrund einer von dem kommissarischen Vorsitzenden der Apothekerkammer erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Ordnungsstraferkenntnisses nach Maßgabe der für die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen bestehenden Vorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Februar 1934.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Verordnung.

(Vom 5. Februar 1934)

Die Lauerordnung für Seckenheim.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern, die Lauerordnung für Seckenheim be-

treffend, vom 22. Juli 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. Februar 1934.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
In Vertretung
Sammet

Verordnung

(vom 8. Februar 1934)

über die Einführung der Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

§ 1

Für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) gelten in allen Zweigen der Landesverwaltung die vom Reichsverdingungsausschuß aufgestellten

Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen).

§ 2

Bei Ausschreibungen und bei Vertragsabschluß ist jeweils darauf hinzuweisen, daß die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen Vertragsbestandteile sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnungen über das Verdingungswesen vom 27. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 527), vom 22. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 Seite 211) und vom 12. Mai 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 59) außer Kraft gesetzt. War ein Verdingungsverfahren bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingeleitet, so gelten hierfür noch die bisherigen Vorschriften.

Karlsruhe, den 8. Februar 1934.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg